



Landesverband  
der Musikschulen  
in NRW

Stand 05. März 2021

## Ab 8.3. neue Regelungen

Ab Montag, den 8. März, ist an Musikschulen **Einzelunterricht in Präsenz für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen sowie Präsenzunterricht in Gruppen mit bis zu fünf Teilnehmern möglich.**

Zu beachten sind dabei selbstverständlich die üblichen Regelungen wie Kontaktbeschränkung, Mindestabstand, Maskenpflicht, Hygieneanforderungen und Rückverfolgbarkeit.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass bei **Gesang und Blasinstrumenten ein Mindestabstand von zwei Metern** erforderlich ist (sonst 1,5 Meter) – siehe § 2(4).

Die heute veröffentlichte Coronaschutzverordnung, § 7 „Weitere außerschulische Bildungsangebote“, sieht im Wortlaut vor:

*„(1) Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote ... und musikalischer Unterricht sind in Präsenz untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ...*

*Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind nur*

- 1. Einzelunterricht beziehungsweise andere Einzelbildungsmaßnahmen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten,*
- 5. öffentlich geförderte außerunterrichtliche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Schulen im Sinne von § 1 Coronabetreuungsverordnung, soweit die Angebote auf der Grundlage der Richtlinien über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen erfolgen,*
- 7. der musikalische und künstlerische Unterricht in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern.*

*...Die nach den vorstehenden Regelungen zulässigen Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Regelungen der §§2 bis 4a durchzuführen. Dabei sind möglichst große Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht soweit wie möglich zu nutzen.“*

Die neuen bzw. aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung, gültig ab dem 8. März 2021, siehe [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-05\\_coronaschvo\\_ab\\_08.03.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-05_coronaschvo_ab_08.03.2021_lesefassung.pdf)
- Corona-Betreuungsverordnung siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219\\_coronabetrvo\\_ab\\_22.02.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219_coronabetrvo_ab_22.02.2021_lesefassung.pdf) (Neufassung noch nicht erschienen)

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 28. März 2021.

## Impfangebot für Lehrkräfte in Grundschul- und Kita-Kooperationen

Ab dem 8. März 2021 erhalten alle Personen, die an Grundschulen tätig sind, in der sogenannten Impfpriorität 2 ein Impfangebot. Uns liegt dazu eine Schulmail des Schulministeriums NRW vom 3. März vor (siehe Anhang): *„**Impfberechtigt sind neben Lehrkräften auch alle weiteren Beschäftigten, die regelmäßig in den genannten Einrichtungen tätig sind (beispielsweise Schulbegleitung, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Beschäftigte im offenen Ganztage und weiteren Betreuungsangeboten nach BASS 12-63 Nr. 2 sowie OGS-Helferinnen/Helfer, Freiberuflerinnen/Freiberufler bzw. über Werkverträge Beschäftigte, die regelhafte Angebote in der Schule machen (z.B. Musikschule), Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, Studierende in Pflichtpraktika). Die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Festanstellung, beauftragter Dienstleister, Auszubildende etc.) ist für den Impfanspruch unerheblich.**“*

Und soeben bestätigte uns auch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), dass sich **alle in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen regelmäßig tätigen Personen ab dem 8. März impfen lassen dürfen, Lehrkräfte von Musikschulen eingeschlossen:** *„Demnach sind auch Musiklehrerinnen und Musiklehrer, die regelmäßig in den Einrichtungen tätig sind von dem Angebot umfasst.“* Auch hier ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses für den Impfanspruch unerheblich.

**Bitte sprechen Sie Ihre Kooperationspartner vor Ort an, mit der Bitte um Unterzeichnung des entsprechenden Formulars des Gesundheitsministerium NRW.**

Das Formular finden Sie unter folgender URL:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitsgeberbescheinigung\\_schutzimpfung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitsgeberbescheinigung_schutzimpfung.pdf)

Die Organisation der Impfungen erfolgt jeweils in Eigenverantwortung der Kommunen.

## Weitere Öffnung der allgemeinbildenden Schulen ab 15. März

Heute wurde zudem neue Regelungen für den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen veröffentlicht. An den Grundschulen wird der Unterricht bis zu den Osterferien weiter im

Wechselmodell fortgeführt, **ab dem 15. März kehren auch die Sekundarstufen I und II in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurück.**

Die aktuelle Schulmail finden Sie unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/05032021-informationen-zum-schulbetrieb-nrw>

## Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

10.03.2021, 09.30 Uhr Region Münster: per Videokonferenz  
12.03.2021, 09.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz  
12.03.2021, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz  
25.03.2021, 10:00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz  
19.05.2021, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: Kreismusikschule Viersen  
18.06.2021, 09.30 Uhr Region Detmold: Musik- und Kunstschule Bielefeld

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW!

Hedwig Otten

---

**Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.**

Breidenplatz 10

40627 Düsseldorf

Tel. 0211.25 10 09

Fax 0211.25 10 08

[kontakt@lvdm-nrw.de](mailto:kontakt@lvdm-nrw.de)

[www.lvdm-nrw.de](http://www.lvdm-nrw.de)

*gefördert vom*

*Ministerium für Kultur und Wissenschaft*

*des Landes Nordrhein-Westfalen*

